

Ärztevereinigung für Manuelle Medizin - Ärzteseminar Berlin (ÄMM) e.V. –

Wilhelmine-Gemberg-Weg 6 | 10179 Berlin

Fon +49 (0) 30 522 79 440

Fax +49 (0) 30 522 79 442

E-Mail info@dgmm-aemm.de

Internet www.dgmm-aemm.de



SATZUNG

Beschluss der Mitgliederversammlung 2021

Ärztevereinigung für Manuelle Medizin

Ärztseminar Berlin (ÄMM) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Wirkungskreis:

- (1) Der Verein führt den Namen
„Ärztevereinigung für Manuelle Medizin, Ärzteseminar Berlin (ÄMM) e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

- (1) Der Verein verfolgt mit der Erfüllung seiner Aufgaben selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung vom 16.3.76.
- (2) Er enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (3) Seine Ziele sind insbesondere:
 - a) Die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten auf dem Gebiet der Manuellen Medizin. Die Manuelle Medizin (MM) ist die medizinische Disziplin, in der unter Nutzung der theoretischen Grundlagen, Kenntnisse und Verfahren weiterer medizinischer Gebiete die Befundaufnahme am Bewegungssystem, dem Kopf, viszeralen und bindegewebigen Strukturen sowie die Behandlung ihrer Funktionsstörungen mit der Hand unter präventiver, kurativer und rehabilitativer Zielsetzung erfolgt,
 - b) die Förderung und Koordination wissenschaftlicher Arbeit seiner Mitglieder und Außenstehender auf dem Gebiet der Manuellen Medizin (speziell der Funktionspathologie des Bewegungssystems) als einem interdisziplinären Arbeitsgebiet,
 - c) die Sammlung und Auswertung von wissenschaftlichem Material auf diesem Gebiet,
 - d) die Befruchtung der klinischen und außerklinischen Praxis der Manuellen Medizin durch die Verbreitung der Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit,
 - e) die Förderung der präventiven Medizin durch Aufklärung der Bevölkerung über Fragen der funktionellen Pathologie des Bewegungssystems im Zusammenhang mit der Manuellen Medizin.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich selbstlose Zwecke.
- (2) Der Verein darf aus seinen Einkünften und seinem Vermögen lediglich Ausgaben für die Erfüllung der unter § 2 und § 4 bezeichneten Aufgaben und Zwecke bestreiten.

- (3) Er darf weder Mitglieder des Vereins noch andere Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Anteile an dessen Vermögen oder etwaigen erzielten Gewinnen. Dies gilt auch bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder für den Fall der Auflösung des Vereins.

§ 4 Verwirklichung der Aufgaben

- (1) Der Verein kann Einrichtungen schaffen und betreiben, die seine Zwecke unmittelbar fördern.
- (2) Zur Förderung seiner eigenen Zwecke kann der Verein die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Institutionen pflegen. Er kann korporatives Mitglied in anderen ärztlichen Vereinigungen werden, deren Ziele den Aufgaben des Vereins entsprechen.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe, mit Behörden, Verbänden und ärztlichen Körperschaften zusammenzuarbeiten, um die Zwecke der Manuellen Medizin zu fördern und bei der Schaffung von Rechtsnormen für deren Ausübung mitzuwirken.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede/r approbierte Ärztin/Arzt werden, die/der die volle Ausbildung in Manueller Medizin in einem der Seminare der DGMM durchlaufen und erfolgreich abgeschlossen hat. Es bedarf hierzu der schriftlichen Beantragung der Aufnahme an den Vorstand. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme.

Ordentliches Mitglied kann auch ein/e Physiotherapeut/in mit staatlicher Berufserlaubnis werden, der/die ein (Fach-)Hochschulstudium als Master oder mit einem Diplom abgeschlossen hat und der/die das Zertifikat Manuelle Therapie besitzt sowie Fachlehrer/in nach den Vorgaben des GKV- Spitzenverbandes ist. Ordentliches Mitglied kann auch ein/e Physiotherapeut/in werden, der/die das Zertifikat Manuelle Therapie besitzt und Fachlehrer/in nach den Vorgaben des GKV-Spitzenverbandes ist sowie wissenschaftliche Tätigkeit durch mindestens zwei Publikationen nachgewiesen hat.

Es bedarf hierzu der schriftlichen Beantragung der Aufnahme an den Vorstand. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Nach Bestätigung der vorläufigen Aufnahme hat das Mitglied den vollen Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Erst dann wird die Aufnahme als vorläufiges Mitglied rechtswirksam. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit die Aufnahme des Mitgliedes zu verweigern. In diesem Falle endet die vorläufige Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfand.

- (3) Außerordentliches Mitglied können Ärztinnen und Ärzte werden, die sich für die Belange der Manuellen Medizin interessieren, diese zu fördern wünschen, die Ausbildung in Manueller Medizin aber noch nicht abgeschlossen haben. Außerordentliches Mitglied können auch nichtärztliche Personen werden, die sich für die Belange der Manuellen Medizin interessieren und sie zu fördern wünschen. Das Aufnahmeverfahren entspricht dem unter (1) geschilderten für ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung und können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um die Belange der Manuellen Medizin verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das ordentliche Mitglied hat das Recht aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen, in der Mitgliederversammlung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken, an der Vorstandswahl teilzunehmen und in alle Organe des Vereins gewählt zu werden.
- (2) Die Pflicht des Vereinsmitgliedes ist es, die Zwecke des Vereins nach bestem Können zu fördern. Das Mitglied hat alles zu unterlassen, was den Zwecken oder dem Ansehen des Vereins schaden würde. Insbesondere ist das Mitglied verpflichtet, die Vermittlung von Kenntnissen der Manuellen Medizin im Rahmen von Kursen nur innerhalb der Aus-, Weiter- und Fortbildungsprogramme der Ärztevereinigung für Manuelle Medizin e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Manuelle Medizin (Hamm) durchzuführen. Voraussetzung für die Lehrtätigkeit ist eine vom Verein zu vermittelnde und zu überprüfende Lehrqualifikation für Manuelle Medizin.

Eine Kurstätigkeit außerhalb des Rahmens der Ärztevereinigung für Manuelle Medizin e. V. bedarf der (vorherigen) Zustimmung durch den Vorstand. Ein Verstoß gegen diese Regelung ist mit der Mitgliedschaft unvereinbar. Für die Wahrnehmung von Lehraufträgen in Manueller Medizin an wissenschaftlichen Hochschulen beansprucht die ÄMM das Recht der Zustimmung.

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch Verweigerung der endgültigen Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung nach §14c.
- (2) durch Austrittserklärung: Der Austritt kann mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand zur Empfangssicherung durch eingeschriebenen Brief mit Zustellung mit Rückschein zur Kenntnis zu bringen,
- (3) automatisch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung bei Beitragsrückstand für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre,
- (4) durch Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) seine Pflichten nach § 6 (2) gröblich verletzt
 - b) gegen die für das Mitglied geltende Berufsordnung verstößt
 - c) dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
 - d) seinem Ansehen schadet.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Vor der Beschlussfassung ist das vom Ausschluss bedrohte Mitglied schriftlich durch den Vorstand anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand hiergegen Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung in schriftlicher geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

- (5) durch Tod des Mitgliedes.

Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt trotz Erlöschens der Mitgliedschaft nach § 7 (1) - (4) bestehen.

§ 8 Einkünfte und Vermögen des Vereins:

- (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über Einkünfte, Aufwendungen und Vermögen des Vereins in kaufmännischer Weise **Buch geführt** wird.
- (2) Der Vorstand hat die Gewinn- und Verlustrechnung eines Kalenderjahres bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen. Vorher hat die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Sachverständigen und durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu erfolgen.
- (3) Das Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine Beitragsermäßigung kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Vorstand gewährt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist im Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten, anderenfalls im ersten Monat des Kalenderjahres.

§ 9 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- (1) der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- (2) der Gesamtvorstand
- (3) die Mitgliederversammlung

§10 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der/ dem 1.Vorsitzenden
 - b) der/ dem 2.Vorsitzenden
 - c) der/ dem Schriftführer/in
 - d) der/ dem Schatzmeister/in
 - e) der/ dem Beauftragten für Lehre und Lehrinhalte
- (2) Die/ der 1. Vorsitzende muss durch die/ den 2. Vorsitzende/n, die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können durch jedes andere Mitglied des Gesamtvorstandes vertreten werden.
- (3) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung aller Vereinsgeschäfte. Jeweils 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, für den Verein zu zeichnen.
- (4) Sollte eine Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes durch Stimmengleichheit nicht möglich sein, ist die betreffende Frage dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes Jahr einen Geschäftsbericht.

§ 11 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie 4 Beisitzer/innen. Den Beisitzer/innen können durch die Geschäftsordnung bestimmte Aufgabenbereiche übertragen werden.
- (2) Ein ordentliches Mitglied des Vereins, das in der Schriftleitung der Zeitschrift „Manuelle Medizin“ mitarbeitet, kann mit beratender Stimme in den Vorstand kooptiert werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
- (4) Alle 2 Jahre werden durch die Mitgliederversammlung
 - a) jeweils alternierend zwei (2. Vorsitzende/r und Schriftführer/in) bzw. drei Mitglieder (1. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Beauftragte/r für Lehre und Lehrinhalte) des Geschäftsführenden Vorstandes und
 - b) zwei Beisitzer/innen gewählt.Dadurch wird jeweils die Hälfte bzw. 3/5 der Funktionen zur Wahl gestellt.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln in schriftlicher geheimer Wahl.
- (6) Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes darf die gleiche Funktion höchstens für die Dauer von drei aufeinander folgenden Wahlperioden ausüben.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu berufen. Der Vorstand ist in diesem Falle berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss die Verteilung der Ämter neu zu ordnen. Die Nachwahl findet durch die nächste Mitgliederversammlung statt.
- (8) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Es finden mindestens zwei Vorstandssitzungen pro Kalenderjahr statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die/ der 1. Vorsitzende innerhalb der nächsten vier Wochen eine Vorstandssitzung einberufen.
- (10) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen, fernmündlichen oder Online-Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Per Video-, Telefon- oder Hybridkonferenz gefasste Beschlüsse sind schriftlich, auch per Email zu bestätigen. Dazu ist **eine persönliche** Emailadresse in der Geschäftsstelle zu hinterlegen, da nur Emails dieser Emailadresse i.S. einer persönlichen Beschlussbestätigung gelten.
- (11) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/ dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (12) Der Vorstand übt, wie alle mit Aufgaben für den Verein betrauten Mitglieder, diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, von angemessenen, den Zeitaufwand abgeltenden Sitzungsgeldern, von Honoraren für Lehrtätigkeit für den Verein, sowie von Vergütungen für hauptberufliche Dienstleistungen, die aufgrund eines Anstellungs- oder Dienstleistungsvertrages erfolgen, sowie der Ersatz nachgewiesener, im Auftrag des Vereins erfolgter Auslagen, bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Rechte des Vorstandes zur Erfüllung seiner Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für einzelne Aufgaben einzusetzen. Er kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- (2) Bei korporativer Mitgliedschaft des Vereins in anderen Verbänden vertritt ein Vorstandsmitglied im Auftrage des Vorstandes dort den Verein.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten, kann der Vorstand über die personelle Besetzung des Vereinssekretariats entscheiden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, dem Verein einen wissenschaftlichen Beirat anzugliedern.

§13 Haftung des Vorstandes

- (1) Die Haftung des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten und gegenüber anderen Vereinsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt.
- (2) Gegenüber dem Verein haften der Vorstand und dessen Mitglieder ebenfalls nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten.
- (3) Sollten der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder trotz der unter (1) und (2) getroffenen Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein von Dritten oder Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden, so stellt der Verein den Vorstand bzw. dessen Mitglieder von der Haftung frei, wenn der Vorstand bzw. dessen Mitglieder nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen in Textform einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Kann die Mitgliederversammlung nicht im Präsenzformat abgehalten werden, erfolgt diese alternativ im Online-Verfahren. Der Vorstand kann zur Durchführung der Online-Mitgliederversammlung eine externe Stelle beauftragen, welche die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung und Wahlen auf einer Online-Plattform für die stimmberechtigten Mitglieder vorhält. Für den Zugang zum Online-Wahlverfahren erhalten die stimmberechtigten Mitglieder individuelle Legitimationsdaten einschließlich Passwort an die dem Verein vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Sämtliche Mitglieder sind dazu verpflichtet, ihre Legitimationsdaten einschließlich Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter sicherem Verschluss zu halten.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als 10% der Mitglieder des Vereins es verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach §§ 6 und 7,
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes nach § 10 (5) und Entlastung des Vorstandes,

- c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen nach §§ 8 (2) und 11 (3)-(6)
- d. Festlegung des Jahresbeitrages gem. § 8 (3)
- e. Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 5 (4),
- f. Beschluss über den korporativen Beitritt zu anderen Vereinen oder Organisationen bzw. den Austritt aus diesen,
- g. Genehmigung von Satzungsänderungen,
- h. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- i. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse nach § 14 g. und h. ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.

§ 15 Beurkundung

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Datenschutz

(1) Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die ÄMM e.V. dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn diese im Rahmen des §2 Absatz 3 dieser Satzung und zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Weitergabe der Daten an den Dachverband DGMM:

Als Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Manuelle Medizin (DGMM) ergeben sich für die ÄMM Verpflichtungen, seine Mitglieder an die DGMM zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, PLZ, Wohnort und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen gemeinsamer Veranstaltungen der DGMM-Mitgliederverbände meldet der Verein die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

(3) Pressearbeit

Die ÄMM informiert Zeitschriften (regelmäßig „Manuelle Medizin“) sowie in Ankündigungen über Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite sowie im Facebook des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die DGMM von dem Widerspruch des Mitglieds.

(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner:

Der Vorstand vergibt im Rahmen des §2 Absatz 3 dieser Satzung Aufträge und organisiert z.B. Arbeitsgruppen, interne Weiterbildung und Beratungen. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine Weitergabe bzw. weitere Veröffentlichung.

(5) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder

ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(6) Bezug der Zeitschrift Manuelle Medizin:

Die ÄMM hat eine Vereinbarung mit dem Verlag Springermedizin zum Bezug der Zeitschrift „Manuelle Medizin“ abgeschlossen. Er übermittelt einmal im Jahr eine vollständige Liste der Mitglieder an den Springer Medizin Verlag GmbH, Tiergartenstr. 17, 69121 Heidelberg. Jedes Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

(7) Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§17 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an:

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands e. V.

Hauptgeschäftsstelle

Staffenbergstraße 76

70184 Stuttgart 10

Die Vermögensübertragung erfolgt unter der Auflage, dass der Empfänger des Vermögens dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung der ÄMM am 2.7.2021 bestätigt.

PD Dr. Norman Best

1. Vorsitzender der ÄMM e.V.

Prof. Dr. med. Ulrich Smolenski

Schriftführer der ÄMM e.V.